

„Muss ich Tumorerkrankungen an das Saarländische Krebsregister melden?“ Schnelle und einfache Überprüfung mit 5 Fragen

Durch **Beantwortung der folgenden 5 Fragen** können Sie **schnell und einfach** überprüfen, ob und welche Meldungen zu Krebserkrankungen im Rahmen Ihrer ärztlichen Versorgung an das Krebsregister Saarland übermittelt werden müssen:

1. Führen Sie Eingriffe durch, bei denen Gewebematerial gewonnen wird?	<input type="checkbox"/> Ja → <input checked="" type="checkbox"/> Nein ✗	Bei Nachweis einer Tumorerkrankung sind Sie als Einsender/in und diagnostizierende/r Ärztin/Arzt (unabhängig von der Meldung durch das pathologische Institut) verpflichtet, eine Diagnosemeldung nach histologischer Sicherung durchzuführen.
2. Kommt es vor, dass Sie mittels bildgebender Verfahren klinische Tumordiagnosen stellen, die im folgenden <u>nicht</u> histologisch gesichert werden?	<input type="checkbox"/> Ja → <input checked="" type="checkbox"/> Nein ✗	Damit alle festgestellten Tumorerkrankungen registriert werden können, sind auch ausschließlich klinisch gesicherte Krebserkrankungen mit einer Diagnosemeldung nach klinischer Sicherung an das Krebsregister zu melden.
3. Wirken Sie an der Behandlung von Tumorerkrankungen mit? <ul style="list-style-type: none"> • Führen Sie tumorresezierende Eingriffe durch (z.B. Resektion von Primärtumoren, Rezidiven oder Metastasen)? • Führen Sie Strahlentherapien durch? • Verabreichen oder rezeptieren Sie Arzneimittel zur lokalen oder systemischen Tumorthherapie (z. B. Chemotherapie, Antikörpertherapie, Immuntherapie, Hormontherapie, andere) oder überwachen Sie abwartende Strategien? 	<input type="checkbox"/> Ja → <input checked="" type="checkbox"/> Nein ✗	Mit einer Therapiemeldung dokumentieren Sie Ihren Anteil an der Behandlung einer Krebserkrankung. Meldungen müssen für alle tumorspezifischen lokalen oder systemischen Therapien (einschließlich abwartende Strategien wie Active Surveillance beim Prostata- oder Nierenzellkarzinom) durchgeführt werden – egal ob es sich hierbei um die Behandlung des Primärtumors, eines Rezidivs oder von Mehrfachtumoren handelt.
4. Kommt es vor, dass Sie Veränderungen im Verlauf einer Tumorerkrankung im Sinne einer Verschlechterung feststellen (z. B. im Rahmen der Krebsnachsorge oder bei überwiesenen Patientinnen und Patienten) ?	<input type="checkbox"/> Ja → <input checked="" type="checkbox"/> Nein ✗	Beobachtete Veränderungen im Verlauf einer Krebserkrankung wie z. B. das Auftreten eines Lokalrezidivs oder Lymphknotenrezidivs , das Auftreten von Fernmetastasen , ein genereller Progress der Tumorerkrankung oder das Auftreten von Mehrfachtumoren müssen dem Krebsregister durch eine Verlaufsmeldung mitgeteilt werden.
5. Kommt es vor, dass eine Krebspatientin oder ein Krebspatient während Ihrer Behandlung oder Betreuung verstirbt? Stellen Sie Todesbescheinigungen für eine an Krebs verstorbene Person aus?	<input type="checkbox"/> Ja → <input checked="" type="checkbox"/> Nein ✗	Sterbefälle einer Krebspatientin oder eines -patienten müssen ebenfalls an das Krebsregister gemeldet werden . Dies gilt auch dann, wenn Sie lediglich die Todesbescheinigung einer an Krebs verstorbenen Person (z. B. im Rahmen eines Bereitschaftsdienstes) ausstellen.

Haben Sie mindestens eine Frage mit „Ja“ beantwortet? – dann sind Sie gemäß § 5 SKRG zur Meldung der entsprechenden Ereignisse an das Krebsregister verpflichtet. Bitte beachten Sie, dass in einem Behandlungszusammenhang die Durchführung mehrerer Meldungen erforderlich sein kann (z. B. anlässlich der Diagnosestellung sowie nachfolgend durchgeführter Therapien). Die Meldungen können in elektronischer Form über das Melderportal des Krebsregisters übermittelt werden. Ärztinnen und Ärzte in freier Praxis können Meldungen alternativ auch mittels Papierformularen durchführen. **Für jede vollständige Meldung wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt**, deren Höhe sich nach der Art der Meldung richtet (weitere Informationen unter <https://krebsregister.saarland.de>).

Haben Sie alle Fragen mit „Nein“ beantwortet? – dann müssen Sie (aktuell) keine Meldungen an das Krebsregister Saarland übermitteln. Im Rahmen individueller Patientenversorgung können sich jederzeit Änderungen ergeben, die zukünftig die Durchführung von Meldungen erfordern. Wir empfehlen Ihnen daher in regelmäßigen Abständen die Überprüfung der fünf Fragen zu wiederholen.

Weitere Informationen: krebsregister.saarland.de
Kontakt: Vertrauensstelle des Krebsregisters:
 Dr. Barbara Walter
 Telefon: 0681 501-4538; E-Mail: vertrauensstelle@krebsregister.saarland.de